

ganz kurze Nachricht über Kaiser Ludwigs Tod bringen alle drei anderen Ableitungen ausführlicher, am reichsten Cont. II. Die darauf folgende über das Auftreten des falschen Waldemar findet sich jedoch nur in Cont. II. und Thür. Forts. Die Notiz über den Tod des Markgrafen Friedrich 1349¹ steht in Cont. II. und III., in letzterer wohl durch den dritten Fortsetzer abgeändert und vermehrt, aber auch in der Cron. Thur. mit einem Zusatz versehen. Es ist nicht nöthig, alle Stellen derselben aus dieser Quelle aufzuführen, aber ich denke, die Beweiskette wird geschlossen sein, wenn wir in der Cron. Thur. eine Nachricht wiederfinden, die allein in der Thür. Forts. steht:

Cron. Thur.

Tandem venerunt (Erfordenses) ad opidum Cranchfeilt, quod erat comitum de Swarczburg, et civitatem incenderunt, et plus quam LXIII homines igne perierunt; et post hoc Erfordenses ad propria sunt reversi.

Thür. Forts.

Noch gotis gebürte 1300 jar in deme 36. jare da vil daz volk von Cranchfelt, der was nün unde achzig, die storbin da tot. Daz geschach an deme suntage vor sente Johannes tage.

Wenn man auch danach die Nachricht der Quelle nicht restituieren kann, die in der einen Ableitung gewiss stark gekürzt, in der anderen vielleicht in pragmatisierender Tendenz verunstaltet ist, so wird man doch nicht zweifeln, dass für beide die gleiche Quelle anzunehmen ist, so verschieden sie lauten, wird auch an der verschiedenen Zahl-angabe keinen Anstoss nehmen, da Zahlen in der Cron. Thur. oft genug entstellt sind.

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen festgestellt, dass die älteste Form der Cron. S. Petri, auf welche alle Ableitungen zurückführen, welche sich überhaupt aus unserem Material erschliessen lässt, bis zum J. 1335 reichte. Wir stellen jetzt die Frage auf: Hat eine ältere Form dieser Chronik existiert, welche reicher war als die uns in der Göttinger Hs. erhaltene? Eine Reihe von Stimmen hat sich für die Existenz einer solchen erklärt. Ganz richtig sagte zunächst X. Wegele², dass in der Cron. Reinh. eine ältere und bessere Hs. der Cron. S. Petri benutzt sei als für die damals allein vorhandene

1) C. 22, § 12 = Pist. c. 104.

2) Ann. Reinhardsb. S. XXXII.